

Antrag auf Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung

Gemäß den Regularien zur Beantragung von Stellenbesetzungen/ Funktionsbesetzungen wird die Besetzung der nachfolgenden Stellen/Funktion zum 01.10.2016 beantragt:

Stellen-Nr.	Stellen-/Funktionsbezeichnung	Besoldungs-/Entgeltgruppe
01394	Prüfer(in)	E 11
Die Stelle soll:		
☒ intern		
☒ extern besetzt werden.		

Begründung: (als Anlage beizufügen)

Die Notwendigkeit der Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere ist auf die gesetzliche Aufgabenwahrnehmung und dgl. hinzuweisen.



Unterschrift

Gegenzeichnung Oberbürgermeisterin

Die Besetzung der Stelle/Funktion wird

☒ befürwortet

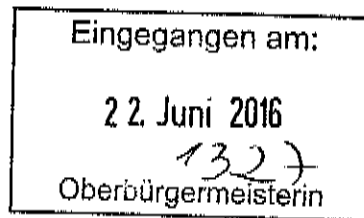
☐ nicht befürwortet

Schwerin, 24.6.16

Angelika Gramkow

Anlagen

- Begründung Notwendigkeit Stellenbesetzung/Funktionsbesetzung



2016-06-22/545-1361
Bearbeiter/in: Herr Rath
E-Mail: TRath@schwerin.de

über Frau Oberbürgermeisterin
an 10

Begründung Antrag auf Wiederbesetzung der Planstelle 14/1394

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Wollenteit,

der jetzige Stelleninhaber begehrt die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum 31. August 2016. Mit Verweis auf die gegebenen dienstlichen Belange und unter Berücksichtigung der arbeitsvertraglichen Regelungen erfolgt eine Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zum 30. September 2016.

Damit wird die Planstelle 14/1394 vakant. Die Wiederbesetzung dieser Stelle ist an die Formalie des Antrages auf Stellenbesetzung gebunden. Diesen füge ich in Anlage anbei. Zur Begründung der Notwendigkeit einer Wiederbesetzung erkläre ich wie folgt:

Der oben bezeichneten Stelle sind insbesondere die Aufgaben der örtlichen Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe, sowie der Sonder- und Treuhandvermögen der Landeshauptstadt Schwerin zugeordnet. Im Weiteren obliegt dem Stelleninhaber insbesondere die Prüfung der Betätigung der Landeshauptstadt Schwerin in Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es handelt sich hierbei um pflichtige Aufgaben gemäß § 3 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V, deren Ausführung unverzichtbar sind.

Nach Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse der Landeshauptstadt Schwerin für die Jahre 2012 ff. wird das Rechnungsprüfungsamt in den kommenden 3 Jahren schwerpunktmäßig deren Testierung besichern. Mit dem vorhandenen Personalbestand ist zu unterstellen, dass mithin eine Wahrnehmung der gesetzlich bestimmten Aufgaben nur eingeschränkt möglich sein wird. Umso mehr bedarf es einer schnellen und erfolgreichen Wiederbesetzung oben bezeichneter Stelle. Sofern eine interne Ausschreibung erfolglos sein sollte, beantrage ich vorsorglich die Option der externen Stellenausschreibung.

Eine Wiederbesetzung der oben bezeichneten Stelle 14/1394 erachte ich für unabdingbar. Um Ihre Zustimmung ersuche ich ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Eine handschriftliche Unterschrift in schwarzer Tinte, die über eine gestrichelte Linie verläuft.

Torsten Rath

OKZ	Planstelle/Bezeichnung
14	1394 Prüfer/in Allgemeiner Verwaltungsdienst

Spezifische Stellenausstattungsangaben

(gesetzliche Grundlagen, Prüfergebnis Veberas/ LRH, Fallzahlen, Städtevergleich und Wertung)

Der jetzige Stelleninhaber wird zum 30.09.2016 im gegenseitigen Einvernehmen das Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Schwerin beenden.

Die Wiederbesetzung ist seitens des Fachbereiches nachdrücklich begründet.

Insbesondere wird auf eine qualitative und quantitative Erhöhung der Anforderungen an die örtliche Rechnungsprüfung verwiesen.

1. Änderungen des Kommunalprüfungsgesetzes durch Erweiterung des Aufgabenkataloges der örtlichen Prüfung
2. durch die kommunale Doppik ist der Prüfungsaufwand deutlich erhöht
 - das Buchwerk wurde um die doppischen Elemente erweitert. Somit ist die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung zu prüfen
 - darüber hinaus ist der Gesamtabschluss zu prüfen
 - es ist die Einhaltung der GoB zu prüfen
3. die Abschlüsse sind nicht nur mit einem Prüfungsergebnis abzuschließen, hingegen sind diese zu testieren, was einen neuen Qualitätsanspruch begründet
4. es ist zu prüfen, ob die Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft und freigegeben sind
5. es sind 10 % aller Auftragsvergaben (gemessen an der Anzahl) zu prüfen.
6. ggf. sind Zweckverbände etc. ohne Kostenerstattung zu prüfen
7. Das Land Mecklenburg Vorpommern hat den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern weitere Aufgaben der Verwendungsnachweisprüfung mit höheren Maßgaben auferlegt. Am aufwendigsten sind hier die Prüfungen für das Sozialministerium z. B. Grundsicherung, BUT

Es wird vorgetragen, dass der vorbeschriebene Mehraufwand durch die vorhandene Arbeitskapazität von 6 Prüfer/innen kaum zu leisten ist und bestimmte Aufgaben aus dem Kommunalprüfungsgesetz wie die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung nicht mehr ausreichend wahrgenommen werden.

Betreffend des weiteren Aufgabenübertrages der Landes auf die kommunale Rechnungsprüfung

(Ziff.7) haben hiesige Bemühungen zur Abwendung dieser zusätzlichen Aufgaben nicht zum Erfolg geführt, so dass diese zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für die Landeshauptstadt bis auf Weiteres zusätzlich auszuführen sind. Anzumerken ist, dass hier eine Spezifika im Bundesland Mecklenburg – Vorpommern zu befunden ist. In den anderen Bundesländern ist es mit Hilfe der kommunalen Spitzenverbände und Unterstützung der Innenministerien gelungen, das Diktat solcher zusätzlichen Aufgaben abzuwehren.

Seitens des Fachbereiches für Hauptverwaltung wird ff. vorgetragen:

Eine Wiederbesetzung der Stelle steht zwar im Widerspruch zu den Festlegungen im Sollstellenplan. Danach ist eine Standardreduzierung an einer Stelle vorzunehmen.

Die neuen Anforderungen an die örtliche Rechnungsprüfung durch die Einführung der Doppik setzt das Stellenvolumen von 6 Prüfer-Stellen voraus.

So dass diesseits vorgeschlagen wird, eine abschließende Prüfung der Einsparung einer Stelle im Overhadbereich vorzunehmen.

Eine Wiederbesetzung der Stelle wird unter den genannten Bedingungen aus organisatorischer Sicht befürwortet.